

Modellstatuten

1. ZWECK

- 1.1 Der Schweizerverein fördert die Pflege schweizerischer Gesinnung und Geselligkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein ist bestrebt, die Interessen der Schweizer:innen in und ihre Beziehungen zur Heimat zu fördern. Er arbeitet mit der schweizerischen Botschaft und der Auslandschweizer-Organisation in Bern zusammen.
- 1.3 Der Verein nimmt sich in Not geratener Landsleute und ihrer Angehörigen, sowie ehemaliger Schweizer:innen in..... an und hilft ihnen.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Die Mitgliedschaft steht Schweizerbürger:innen offen; es können auch Nichtschweizer:innen aufgenommen werden, die in besonders enger Beziehung zur Schweiz (z. B. Abstammung, verwandtschaftliche Bindungen, usw.) stehen. Mitglieder müssen das 18. Altersjahr vollendet haben.

Firmen können ebenfalls Mitglied werden, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

- 2.2 Die Generalversammlung kann um die Sache des Vereins besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. AUFNAHME – AUSTRITT – AUSSCHLUSS

- 3.1 Die Anmeldung zwecks Aufnahme erfolgt an das Sekretariat. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2 Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an das Sekretariat unter Begleichung allfälliger Schulden an den Verein.
- 3.3 Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder deren Benehmen dem Ansehen des Vereins schadet, ausschliessen. Allfällige Rechte des Vereins gegenüber dem Ausgeschlossenen bleiben bestehen.
- 3.4 Den von Abweisung oder Ausschluss Betroffenen steht das Recht zu, an die Generalversammlung zu appellieren.

4. ORGANISATION

4.1 Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Präsident:in
- Vize-Präsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- Beisitzer:innen

Der/die Präsident:in und die Mehrheit des Vorstandes müssen Schweizerbürger:innen sein.

4.2 Die Kontrolle der Rechnungsführung wird von zwei Revisoren ausgeübt, die der Generalversammlung den Revisionsbericht zwecks Erteilung der Décharge unterbreiten.

4.3 Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren in offener Wahl, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

4.4 Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

4.5 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

4.6 Die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern ist zur Beschlussfassung notwendig.

4.7 In Vermögensfragen sind die Unterschrift des/der Präsident:in und eines Vorstandsmitgliedes notwendig.

4.8 Der Vorstand teilt sich in der Arbeit im Sinne übernommener Chargen:

- a) Der/die Präsident:in vertritt den Verein nach aussen und legt der Generalversammlung den Jahresbericht vor. Er/sie leitet die Arbeit des Vorstandes und sorgt für rechtzeitige Einladung zu den Vorstandssitzungen.
- b) Der/die Vize-Präsident:in vertritt ihn.
- c) Der/die Sekretär:in führt das Protokoll, die Mitgliederkontrolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins.
- d) Der/die Kassier:in besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie die Rechnungsführung des Vereins.
- e) Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben, die sich aus dem Vereinsprogramm ergeben, betraut werden.

5. BEITRÄGE

5.1 Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

6. VERSAMMLUNGEN

6.1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr vor dem 1. April durchzuführen. Der Vorstand schickt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 10 Tage zuvor den Mitgliedern.

6.2 Die ordentliche Generalversammlung erteilt dem Vorstand Décharge für die Geschäftsführung während des Berichtsjahres.

6.3 Anträge zu Statutenrevisionen und Rücktrittsgesuchen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

6.4 Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er schickt die Einladung mit Traktandenliste mindestens 10 Tage zuvor den Mitgliedern.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand dann einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt. In diesem Falle muss sie spätestens 30 Tage nach Einreichung des Begehrens durchgeführt werden.

6.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern.

6.6 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der/die Präsident:in hat den Stichtscheid.

6.7 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht, allerdings mit folgenden Einschränkungen:

In Abstimmungen, welche Angelegenheiten zwischen Schweizerbürgern des Vereins und der Heimat betreffen, haben nur diese das Stimmrecht.

Das gleiche gilt bei Statutenänderungen, wobei die Anwesenheit von mindestens 20 Schweizerbürgern des Vereins notwendig ist.

7. AUFLÖSUNG

7.1 Die Auflösung des Vereins kann durch den $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss einer Generalversammlung erfolgen, an der mindestens der Mitglieder anwesend sind.

7.2 Falls nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann innert 10 Tagen zu einer zweiten Generalversammlung eingeladen werden, an der $\frac{1}{10}$ der Mitglieder anwesend sein müssen, und bei der das einfache Mehr entscheidet.

7.3 Ein nach Auflösung des Vereins allfällig übrigbleibendes Vermögen wird während der folgenden 5 Jahre einem Treuhänder unterstellt. Dieser wird durch die auflösende Generalversammlung bestimmt. Bildet sich während dieser Zeit ein neuer Schweizerverein, so fällt das Vermögen an diesen, wenn er von der Auslandschweizer-Organisation anerkannt wird. Andernfalls soll das Vereinsvermögen nach Ablauf der 5 Jahre einer schweizerischen wohltätigen Institution zur Verfügung gestellt werden.

Ort, Datum

Der/die Präsident:in

Der/die Vize-Präsident:in

.....

.....